

Verfahrens.³⁹⁵ Die Rechtsvertretung lässt er in aller Regel ausser Acht.³⁹⁶ Er nimmt sie wohl auf Grund des vorangegangenen ordentlichen Verfahrens als gegeben an.

VI. Verfahrensrechtliche Fragen

A. Beschlussfassung

Das Verfahren zur Beschlussfassung ist in § 72 Abs. 1 ZPO geregelt. Grundsätzlich soll über die Verfahrenshilfe ohne mündliche Verhandlung entschieden und das Verfahren weitgehend schriftlich durchgeführt werden. Die notwendigen Erhebungen hat das Prozessgericht von Amts wegen durchzuführen.³⁹⁷ Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorsitzenden des Senats (§ 65 Abs. 2 ZPO). Dies ist in der Regel der Präsident des Staatsgerichtshofes.³⁹⁸

1. Analoge Anwendung des § 65 Abs. 1 ZPO

Der Staatsgerichtshof hat – wie dargelegt³⁹⁹ – neben der Bedürftigkeit auch zu prüfen, «ob das angestrebte Verfahren nicht aussichtslos ist bzw. mutwillig erhoben wird und ob der Beizug eines Rechtsanwaltes sachlich notwendig erscheint».⁴⁰⁰ Ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos ist, kann der Staatsge-

395 StGH 2000/63, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2000/69, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2001/19, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 5/2004, S. 148 (150); StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, LES 1/2005, S. 24 (26); StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 10; StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, LES 3/2005, S. 149 (152).

396 Siehe schon vorne S. 319 f. und die dort angeführte Judikatur. In StGH 2000/26, Entscheidung vom 17. Juli 2000, nicht veröffentlicht, S. 9 hat er diese Voraussetzung jedoch geprüft und betont, dass der Beizug eines anwaltschaftlichen Vertreters in verfassungsrechtlichen Fragen jedenfalls notwendig sei.

397 Vgl. Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 72, Rz. 3, der in der Anordnung einer mündlichen Verhandlung durchaus auch Vorteile erkennt.

398 Dazu hinten S. 332.

399 Siehe vorne S. 320 ff.

400 StGH 2003/78, Beschluss vom 18. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 3.